

Beilage Nr. 3

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

Trakt. Nr. 14.

R e g l e m e n t

für die obligatorische praktische Ausbildung der Studierenden der
Abteilungen für Maschineningenieurwesen und für Elektrotechnik.

(Werkstattpraxis)

I. Obligatorium der praktischen Ausbildung.

Art. 1

Studierende der Abteilungen für Maschineningenieurwesen und für Elektrotechnik der Eidgenössischen Technischen Hochschule müssen sich, um zum Studium bzw. zur Schlussdiplomprüfung zugelassen werden zu können, über eine praktische Ausbildungszeit in einer Fabrik oder Werkstatt von mindestens neun Monaten ausweisen. Es ist zweckmässig, diese Praxis zusammenhängend vor dem Studium abzulegen.

Art. 2

Die vor dem Studium zu absolvierende, obligatorische Praxiszeit hat für Schweizer und in der Schweiz aufgewachsene Ausländer mindestens sechs Monate (25 Wochen) zu betragen. Die restlichen drei Monate (13 Wochen) sind als zusammenhängende Ferienpraxis so früh als möglich, spätestens aber vor dem Beginn der Schlussdiplomprüfung zu absolvieren, bzw. nachzuholen.

Art. 3

Nicht in der Schweiz aufgewachsene, ausländische Studierende haben bei ihrer Aufnahme in die E.T.H. den Nachweis über die Absolvierung einer in der Regel neunmonatigen Werkstattpraxis zu erbringen.

Art. 4

Die Anerkennung der Ausweise über abgelegte Praxis wird vom Rektorat der E.T.H. gemeinsam mit einem vom Schweiz. Schulrat ernannten Sachverständigen ausgesprochen. Ausweise über die bei schweizerischen Industriefirmen absolvierte Praxis werden vom Praktikantenamt an der E.T.H. ausgestellt.

II. Ziel der obligatorischen praktischen Ausbildung.

Art. 5

Für den Studierenden des Maschineningenieurwesens oder der Elektrotechnik bilden die aus eigener praktischer Tätigkeit und An-

- 2 -

schauung erworbenen Einblicke in die Geisteswelt des Arbeiters sowie die Kenntnis der wichtigsten Werkstoffe und deren Verarbeitung eine wesentliche Grundlage für den Erfolg im Studium an der E.T.H. und im spätern Berufsleben. Er soll ferner aus praktischer Arbeit heraus eine Vorstellung gewinnen über die bei der Erzeugung industrieller Güter anzuwendenden Arbeitsprozesse und Gelegenheit erhalten, die Arbeitsbedingungen und Leistungen des Arbeiters kennen zu lernen.

Art. 6

Die Praxis vor dem Studium bezweckt, den Studierenden Grundlagen und Anschauungen zu vermitteln, welche in den ersten Semestern für die Vorlesungen und Übungen namentlich in Werkstoffkunde und Maschinenelementen notwendig sind.

Ein gemeinsam von der E.T.H. und dem Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller aufgestelltes "Wegleitendes Programm" hält fest, wie die Durchführung der obligatorischen Werkstattpraxis angemessen gestaltet werden soll. (Beilage 1 zum Reglement).

Sinngemäss wird ein ähnlich lautendes "Wegleitendes Programm" mit anderen Unternehmungen und Verbänden, die Praktikanten aufnehmen, vereinbart.

III. Anmeldung zur obligatorischen Praxis.

Art. 7

Schweizer und in der Schweiz aufgewachsene Ausländer, welche im Besitze eines anerkannten Maturitätszeugnisses sind oder die Aufnahmeprüfung an die E.T.H. bestanden haben, können sich auf dem Rektorate für das Studium des Maschineningenieurwesens oder der Elektrotechnik vormerken lassen und erhalten einen Ausweis, welcher sie auf dem Praktikantenamt der E.T.H. zur Anmeldung für die obligatorische Praxis berechtigt. Das Praktikantenamt übernimmt es, geeignete Praxisstellen bei schweizerischen Industriefirmen zu vermitteln.

IV. Durchführung der obligatorischen Praxis.

Art. 8

Der künftige Studierende ist während der Zeit seiner Praxis "Arbeiter". Seine Pflichten und Rechte gegenüber der ihm die Praxisstelle gewährenden schweizerischen Firma sind durch einen vom Praktikantenamt an der E.T.H. zu genehmigenden "Vertrag über die Praktikantenausbildung", gemäss vorgedrucktem Formular, geregelt. (Beilage 2 zum Reglement).

Art. 9

Die Vermittlung von Praktikantenstellen, die Betreuung der Praktikanten und die Kontrolle ihrer Tätigkeit liegen dem Praktikantenamt an der E.T.H. ob, das an die Richtlinien und Weisungen gebunden ist, die eine eigens dafür ernannte Kommission erlässt.

Das Praktikantenamt stellt sich bei Bedarf den die Praxis vermittelnden Firmen zur Verfügung.

- 3 -

Art. 10

Die in Art. 9 genannte Kommission setzt sich zusammen aus je drei Vertretern der E.T.H. und der Maschinenindustrie.

Ihre Aufgabe besteht darin, die Richtlinien für die Durchführung der obligatorischen Praxis aufzustellen, sowie dem Praktikantenamt diesbezügliche Weisungen zu erteilen.

Ein der E.T.H. angehörendes Mitglied der Kommission vertritt dieselbe gegenüber dem Praktikantenamt.

V. Inkrafttreten der Bestimmungen.

Art. 11

Das vorliegende Reglement tritt grundsätzlich am 1. Oktober 1948 in Kraft. Begründete Ausnahmen können im Sinne von Uebergangsbestimmungen bis längstens 30. September 1950 bewilligt werden.

Auch nach diesem Termin kann Studierenden, die kurz vor dem Studienbeginn obligatorischen, schweizerischen Militärdienst zu leisten haben, zur Vermeidung besonderer Härten, ausnahmsweise die vor dem Eintritt in die E.T.H. zu leistende Teilpraxis gekürzt werden.

Zürich, den 6./7. Februar 1948.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Zürich, den 7. März 1948

Genehmigt vom Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beilagen zum Reglement:

1. Wegleitendes Programm
2. Vertrag über Praktikantenausbildung.

.4. MRZ. 1948 / 100 Ex.